

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Beförderungs- und Einstellungspraxis in den Ministerien**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Kriterien für die Vornahme sog. „Sprungbeförderungen“ und für Einstellungen in einem höheren Amt als dem herkömmlichen Eingangsamts bei den Ministerien des Landes jeweils im Einzelnen bestehen (dabei ist in einer gesonderten Darstellung insbesondere die Lage beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und beim Staatsministerium gesondert darzustellen);
2. wie oft „Sprungbeförderungen“ bzw. „Einstellungen in einem höheren Amt“ als dem herkömmlichen Eingangsamts im Zeitraum Mai 2011 bis Oktober 2012 (geschlüsselt nach Ministerium) vorgenommen wurden;
3. bei welchen Stellen, bei denen eine Einstellung in einem höheren Amt verfügt wurde,
  - a) eine Ausschreibung im Staatsanzeiger,
  - b) eine interne Ausschreibung durchgeführt oder
  - c) auf eine Ausschreibung ganz verzichtet wurde;
4. wer über die Vornahme der Beförderungen bzw. der Einstellung in einem höheren Amt jeweils entschieden hat (geschlüsselt nach Ministerium);
5. ob und in welchen Fällen hierbei die Personalvertretung bzw. die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung zugestimmt haben bzw. wie diese beteiligt wurden;
6. in welchen Geschäftsbereichen des jeweiligen Ministeriums sich diese Stellenbesetzungspraxis auswirkte;

7. ob bzw. wie oft in den jeweiligen Ministerien (gegliedert nach Geschäftsbereich) im o. g. Zeitraum persönliche Wartezeiten für Beförderungen abgekürzt wurden;
8. ob und in wie vielen Fällen vom Grundsatz der Bestenauslese im Beamtenrecht abgewichen und wie dies im Einzelfall begründet wurde.

19.11.2012

Herrmann, Hollenbach, Mack,  
Schütz, Wald, Dr. Löffler, Paal CDU

### Begründung

Die Presse hat verschiedentlich über die Vornahme von „Sprungbeförderungen“ und „Einstellungen im Beförderungsamt“, insbesondere im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft berichtet.

Eine Sprungbeförderung beispielsweise im höheren Dienst von A 13 nach A 15 ist nach § 20 Abs. 2 Landesbeamtengesetz nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich gilt, dass die Ämter einer Beamtenlaufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Dieses Regel-/Ausnahmeverhältnis gilt nach § 18 Abs. 2 Landesbeamtengesetz auch für Einstellungen im Beförderungsamt, beispielsweise für eine Einstellung im höheren Dienst in A 15 statt A 13.

Auch im Personalbereich des Landes gilt nach § 7 Landeshaushaltsordnung der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Mittelverwaltung. Die Öffentlichkeit hat daher ein Interesse daran, zu erfahren, welche Voraussetzungen an die Vornahme solcher Beförderungen geknüpft sind und in welchem Ausmaß diese vorgenommen werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 Nr. 1-0311.2/124 nimmt das Innenministerium nach Beteiligung aller Ressorts zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Kriterien für die Vornahme sog. „Sprungbeförderungen“ und für Einstellungen in einem höheren Amt als dem herkömmlichen Eingangsamt bei den Ministerien des Landes jeweils im Einzelnen bestehen (dabei ist in einer gesonderten Darstellung insbesondere die Lage beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und beim Staatsministerium gesondert darzustellen);*

Zu 1.:

Für Einstellungen in einem höheren Amt als dem Eingangsamt einer Laufbahn und für sog. „Sprungbeförderungen“ sind die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) zugrunde zu legen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

*„Einstellung in einem höheren Amt“*

Mit § 18 Absatz 2 LBG besteht – abweichend vom Grundsatz, dass die Einstellung im Eingangsamt einer Laufbahn erfolgt (§ 18 Absatz 1 LBG) – die Möglichkeit, eine Einstellung von Beamtinnen und Beamten im ersten oder zweiten Beförderungsamt vorzunehmen. Dies ist ausnahmsweise zulässig, wenn besondere dienstliche Bedürfnisse dies rechtfertigen und eine Einstellung im Eingangsamt aufgrund der bisherigen Berufserfahrung eine unzumutbare Härte für die Bewerberin oder den Bewerber bedeuten würde (§ 18 Absatz 2 Satz 1 LBG). Zusätzlich ist für eine Einstellung im ersten Beförderungsamt eine mindestens dreijährige, für die Einstellung im zweiten Beförderungsamt eine mindestens vierjährige erfolgreiche Wahrnehmung laufbahnsprechender Tätigkeiten nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung notwendig (§ 18 Absatz 2 LBG). Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern müssen die vorgenannten Mindestzeiten zusätzlich zu den Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Absatz 3 LBG vorliegen (§ 18 Absatz 2 Satz 3 LBG).

Eine entsprechende Möglichkeit, Ausnahmen vom regelmäßigen Durchlaufen der Ämter bei der An- bzw. Einstellung zuzulassen, hatte die mit Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes außer Kraft getretene Landeslaufbahnverordnung für den Landespersonalausschuss vorgesehen.

*„Sprungbeförderung“*

Mit § 20 Absatz 2 Satz 2 LBG besteht – abweichend vom Grundsatz, dass Ämter einer Laufbahn, die in der Landesbesoldungsordnung A aufgeführt sind, regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 20 Absatz 2 Satz 1 LBG) – die Möglichkeit des Überspringens von bis zu zwei Ämtern innerhalb der Laufbahngruppe. Dies ist aber nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn besondere dienstliche Bedürfnisse vorliegen, nach Art, Dauer und Wertigkeit dem höheren Amt vergleichbare Tätigkeiten im entsprechenden zeitlichen Umfang wahrgenommen wurden und die laufbahnsprechenden Tätigkeiten nicht durch Einstellung in einem Beförderungsamt (§ 18 Absatz 2 LBG) oder durch Anrechnung auf die Probezeit (§ 19 Absatz 4 LBG) berücksichtigt wurden. Wurden die laufbahnsprechenden Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, ist ein gleichzeitiger Wechsel der Laufbahngruppe zulässig (§ 20 Absatz 2 Satz 3 LBG).

Bei einem Aufstieg nach § 22 LBG kann das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn übersprungen werden, wenn dieses mit keinem höheren Grundgehalt verbunden ist als das bisherige Amt (§ 20 Absatz 2 Satz 4 LBG).

Entsprechende Möglichkeiten, Ausnahmen vom regelmäßigen Durchlaufen der Ämter bei Beförderungen zuzulassen, hatte die mit Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes außer Kraft getretene Landeslaufbahnverordnung für den Landespersonalausschuss vorgesehen.

Sowohl bei den vorgenommenen „Sprungbeförderungen“ als auch den praktizierten „Einstellungen in einem höheren Amt“ wurde anhand der im Landesbeamtengesetz normierten Kriterien jeweils einzelfallbezogen entschieden. Weitere, über das Landesbeamtengesetz hinausgehende Kriterien hierzu wurden von keinem Ressort entwickelt. Eine gesonderte Darstellung insbesondere der Lage beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sowie beim Staatsministerium kann daher nicht gegeben werden.

2. wie oft „Sprungbeförderungen“ bzw. „Einstellungen in einem höheren Amt“ als dem herkömmlichen Eingangsamt im Zeitraum Mai 2011 bis Oktober 2012 (geschlüsselt nach Ministerium) vorgenommen wurden;

Zu 2.:

Häufigkeit der Vornahme von „Sprungbeförderungen“ bzw. von „Einstellungen in einem höheren Amt“ im Zeitraum Mai 2011 bis Oktober 2012:

Ministerium	Sprungbeförderungen	Einstellungen in einem höheren Amt
Staatsministerium	0	5
Finanz- und Wirtschaftsministerium	0	2
Kultusministerium	0	2
Wissenschaftsministerium	0	0
Innenministerium	0	0
Umweltministerium	1	0
Sozialministerium	0	0
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1	3
Justizministerium	0	0
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	2* 1**	0
Integrationsministerium	1*	5

\* Es handelt sich hierbei um Fälle, bei denen im Rahmen des Aufstiegs vom gehobenen in den höheren Dienst (§ 22 LBG) Beamte bzw. Beamtinnen, die bereits in Besoldungsgruppe A 13 (Endamt gehobener Dienst) waren, das Eingangsamt A 13 des höheren Dienstes (gleiches Grundgehalt wie bisher) „übersprungen“ haben und direkt nach Bes.Gr. A 14 befördert wurden.

\*\* Es handelt sich hierbei um einen Fall, bei dem im Rahmen des Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst (§ 22 LBG) eine Person, die bereits in Besoldungsgruppe A 9 (Endamt mittlerer Dienst) war, das Eingangsamt A 9 des gehobenen Dienstes (gleiches Grundgehalt wie bisher) „übersprungen“ hat und direkt nach Bes.Gr. A 10 befördert wurde.

3. bei welchen Stellen, bei denen eine Einstellung in einem höheren Amt verfügt wurde,

- a) eine Ausschreibung im Staatsanzeiger,
- b) eine interne Ausschreibung durchgeführt wurde oder
- c) auf eine interne Ausschreibung ganz verzichtet wurde;

Zu 3.:

Ministerium	Öffentliche Ausschreibung (z. B. im Staatsanzeiger, o. a. Plattformen)	Interne Ausschreibung	Verzicht auf Ausschreibung
Staatsministerium	-	-	5 (durchweg Fälle, die unter § 11 Abs. 3 Nr. 1 LBG – Einstellungen im Beamtenverhältnis auf Probe – fallen; davon vier Verbeamtungen von bereits beim Land Beschäftigten)

Ministerium	Öffentliche Ausschreibung (z. B. im Staatsanzeiger, o. a. Plattformen)	Interne Ausschreibung	Verzicht auf Ausschreibung
Finanz- und Wirtschaftsministerium	1 (Veröffentlichung auch im Staatsanzeiger; gleichzeitig erfolgte eine interne Ausschreibung)	-	1 (fällt unter § 11 Abs. 3 Nr. 1 LBG – Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe –)
Kultusministerium	1 (Veröffentlichung in Tageszeitungen)	-	1 (Stellenbesetzung war mit einem erfahrenem Experten erforderlich zur Umsetzung des bildungspolitischen Richtungswechsels)
Wissenschaftsministerium	-	-	-
Innenministerium	-	-	-
Umweltministerium	-	-	-
Sozialministerium	-	-	-
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	-	-	3 (durchweg Fälle, die unter § 11 Abs. 3 Nr. 1 LBG – Einstellungen im Beamtenverhältnis auf Probe – fallen; es handelt sich bei allen Fällen um Verbeamtungen von bereits beim Land Beschäftigten)
Justizministerium	-	-	-
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	-	-
Integrationsministerium	1	-	4 (durchweg Fälle, die unter § 11 Abs. 3 Nr. 1 LBG – Einstellungen im Beamtenverhältnis auf Probe – fallen; davon zwei Verbeamtungen von bereits beim Land Beschäftigten)

4. wer über die Vornahme der Beförderungen bzw. der Einstellung in einem höheren Amt jeweils entschieden hat (geschlüsselt nach Ministerium);

Zu 4.:

Nach § 1 Absatz 1 des Ernennungsgesetzes (ErnG) steht dem Ministerpräsident das Recht zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten zu, soweit dieses Recht nicht nach den §§ 2 bis 4 ErnG auf andere Behörden übertragen ist.

Ministerium	Entscheidung über Sprungbeförderungen	Entscheidung über Einstellungen in einem höheren Amt
Staatsministerium	-	Ministerpräsident (5 Fälle)
Finanz- und Wirtschaftsministerium	-	Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums (2 Fälle)
Kultusministerium	-	Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums (2 Fälle)
Wissenschaftsministerium	-	-
Innenministerium	-	-
Umweltministerium	Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums (1 Fall)	-
Sozialministerium	-	-
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums (1 Fall)	Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums (3 Fälle)
Justizministerium	-	-
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Ministerium (3 Fälle)	-
Integrationsministerium	Ministerium (1 Fall)	Ministerium (2 Fälle) Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums (3 Fälle)

5. ob und in welchen Fällen hierbei die Personalvertretung bzw. die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung zugestimmt haben bzw. wie diese beteiligt wurden;

Zu 5.:

Ministerium	Sprungbeförderungen	Einstellungen in einem höheren Amt
Staatsministerium	-	In allen Fällen wurden die Interessensvertretungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt.
Finanz- und Wirtschaftsministerium	-	In allen Fällen wurden die Interessensvertretungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt.
Kultusministerium	-	In allen Fällen wurden die Interessensvertretungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt.
Wissenschaftsministerium	-	-
Innenministerium	-	-
Umweltministerium	Die Interessensvertretungen wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt.	-
Sozialministerium	-	-
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Die Interessensvertretungen wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt; eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung war nicht erforderlich.	In allen Fällen wurden die Interessensvertretungen beteiligt; eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung war nicht erforderlich.
Justizministerium	-	-
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Die Interessensvertretungen wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt; eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung war nicht erforderlich.	-
Integrationsministerium	Die Interessensvertretungen wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt; eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung war nicht erforderlich.	In allen Fällen wurden die Interessensvertretungen – soweit sie zum damaligen Zeitpunkt bereits existierten – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beteiligt.

6. in welchen Geschäftsbereichen des jeweiligen Ministeriums sich diese Stellenbesetzungspraxis auswirkte;

Zu 6.:

Ministerium	Sprungbeförderungen	Einstellungen in einem höheren Amt
Staatsministerium	-	Leitungsbereich (2 Fälle) Zentralbereich (1 Fall) Fachreferate (2 Fälle)
Finanz- und Wirtschaftsministerium	-	Leitungsbereich (1 Fall) Referatsleitung (1 Fall)
Kultusministerium	-	Leitungsbereich/Stabstelle (2 Fälle)
Wissenschaftsministerium	-	-
Innenministerium	-	-
Umweltministerium	Leitungsbereich (1 Fall)	-
Sozialministerium	-	-
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Leitungsbereich (1 Fall)	Leitungsbereich (1 Fall) Querschnittsbereich (1 Fall) Fachreferat (1 Fall)
Justizministerium	-	-
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Querschnittsbereich (2 Fälle) Fachreferat (1 Fall)	-
Integrationsministerium	Querschnittsbereich (1 Fall)	Zentralstelle (1 Fall) Querschnittsbereich (1 Fall) Fachreferate (3 Fälle)

*7. ob bzw. wie oft in den jeweiligen Ministerien (gegliedert nach Geschäftsbereich) im o. g. Zeitraum persönliche Wartezeiten für Beförderungen abgekürzt wurden;*

Zu 7.:

Bei allen Ressorts wurden im Zeitraum Mai 2011 bis Oktober 2012 keine persönlichen Wartezeiten für Beförderungen abgekürzt.

*8. ob und in wie vielen Fällen vom Grundsatz der Bestenauslese im Beamtenrecht abgewichen und wie dies im Einzelfall begründet wurde.*

Zu 8.:

Die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt durch Ernennung. Nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind Ernennungen gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 33 Absatz 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Bei den Personalentscheidungen aller Ressorts wurde von diesem Grundsatz der Bestenauslese nicht abgewichen.

Gall

Innenminister